

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

## 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow vom 18.10.2000

Auf der Grundlage des § 5 Abs. I für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 13.12.2006 diese 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow.

### Artikel 1

§ 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### § 3

Das Marktstandgeld beträgt:

#### A) Wochenmärkte

1. für Flächen zum Verkauf von Waren  
je Tag und angefangene laufende Meter 2,50 EURO  
Die Überschreitung des vollen Metermaßes  
bis zu 0,49 m des angefangenen laufenden  
Metermaßes bleibt unbeachtlich.
2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,  
Anhänger und dergleichen je Tag und angefangene  
5 m Fläche 2,50 EURO

#### B) Jahrmärkte

1. für Geschäfte aller Art je Tag und angefangene  
laufende Meter 2,50 EURO  
Die Überschreitung des vollen Metermaßes  
bis zu 0,49 m des angefangenen laufenden  
Metermaßes bleibt unbeachtlich.

2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,  
Anhängern und dergleichen je Tag und angefangene  
5 m Länge 2,50 EURO
3. Für durch Marktorganisation durchgeführte Märkte  
wird das Marktstandgeld vertraglich für den  
gesamten Markt festgelegt.

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes.  
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

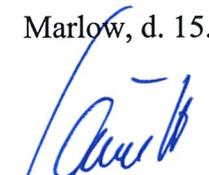
## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow tritt am  
01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 15.12.2006

  
Schütt  
Bürgermeister



### Vermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow vom 18.10.2000 wurde  
gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)  
der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in  
18507 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13 mit Datum vom 14.12.2006 angezeigt.

### Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und  
Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind,  
nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden  
können.